

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.1988

Geschäftszahl

88/01/0082

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0517/69 E 21. Oktober 1969 VwSlg 7665 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Betrachtet man als "besondere Gefahren" im Sinne des § 18 Waffengesetz solche, die das Ausmaß der für jedermann bestehenden Gefahren wesentlich erheblich übersteigen, so dürfen doch an das Merkmal "wesentlich" bzw. "erheblich" nicht allzu große Anforderungen gestellt werden.